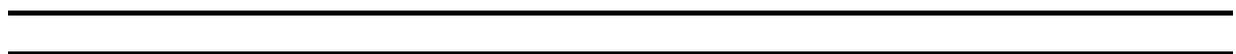




Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenberechnung	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 5 Gebührenerstattung	3
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 7 Beitreibung	4
§ 8 Schlußbestimmungen	4



Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, § 44 Abs.3 Nr. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grundstücksflächen über den Gemeingebrauch hinaus ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen werden Gebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Tarif erhoben.
- (3) Als beanspruchte öffentliche Grundstücks- oder Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u.ä. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m²; entsprechendes gilt beim Umherfahren und Umhertragen von Plakaten o.ä. Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², lfd. Meter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (6) Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.
- (7) Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle 10 Cent-Beträge aufgerundet.
- (9) Zusätzlich zu den Gebühren werden die baren Auslagen der Stadt Tangermünde für die Platzreinigung und Müllabfuhr (bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen) erhoben. Ebenso werden die Kosten der Stadt für die Wasser- und Stromzufuhr auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist :

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 3 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt,
4. derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann.

(3) Die Gebühren sind fällig :

1. für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
2. für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des Jahres,
3. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer / Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit :

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. die Länder,
3. die Landkreise und
4. die Gemeinden

für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,

5. die Religionsgemeinschaften

für Sondernutzungen, die aus Anlaß oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,

6. die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter,

7. eingetragene gemeinnützige Vereine.

(2) Die Stadt Tangermünde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

(3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 7 Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen vom 15.05.95 außer Kraft.

Tangermünde, am 23.12.2002

Dr. Opitz
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk(Datum/Organ) 22.01.2003/Amts- u. Informationsblatt der Stadt Tangermünde u. der Verwaltungsgemeinschaft